

Merkblatt zur Zweigstelle

Anzeigespflicht (§ 27 Abs. 2 BRAO):

Die Errichtung oder Aufgabe einer Zweigstelle ist der eigenen Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist neben der eigenen Rechtsanwaltskammer auch der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstelle errichtet wird. Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden. Außer der Anschrift der Zweigstelle soll auch die Telefon- und Telefaxnummer der Zweigstelle mitgeteilt werden. Nach Registrierung der Zweigstelle erhalten die Rechtsanwälte eine entsprechende Bestätigung.

Anforderungen an eine Zweigstelle:

Eine Zweigstelle ist ein weiterer Standort der **abhängig** von der Hauptkanzlei geführt wird. Den nach § 27 BRAO und § 5 BORA für die Kanzlei geltenden Anforderungen muss auch die Zweigstelle genügen. Die Einrichtung einer Zweigstelle setzt mindestens einen Büroraum (ansonsten Sprechtag) und die Erreichbarkeit der Zweigstelle über Telekommunikationsmittel mit entsprechendem Praxishinweis (Klingelschild reicht aus) voraus.

Bezeichnung auf Briefbögen:

Bei der Verwendung eines einheitlichen Briefbogens muss klar erkennbar sein, wo der Hauptsitz der Kanzlei ist. Der Hauptkanzleisitz muss also auf jedem Briefbogen aufgeführt werden, während keine Verpflichtung besteht, die Anschrift der Zweigstelle anzugeben. Werden Zweigstellen auf Briefbögen etc. aufgeführt, wird empfohlen, diese als solche zu kennzeichnen.

Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO:

Im nach § 31 BRAO von der Rechtsanwaltskammer zu führenden Rechtsanwaltsverzeichnis werden auch die Anschriften von Zweigstellen eingetragen (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO).

Kanzleischild:

Auf dem Schild der Zweigstelle muss es heißen: Zweigstelle der Kanzlei „XY“, Ort des Hauptsitzes. Auf dem Schild der Hauptkanzlei muss nicht auf die Zweigstelle hingewiesen werden